

10. Prozessrechtstagung  
an der Universität Bonn

zu: Verfahrensrecht und Rechtsstaat



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# *Zur Bedeutung der Gewährung rechtlichen Gehörs*

*„audiatur et altera pars“ als Grundpfeiler des Rechtsstaats im Zivilprozess*

# Inhalt

---

**1.** **Grundlagen**  
*der Gehörsgewährung*

**2.** **Geschichte**  
*Entwicklungen vor  
und nach 1945*

**3.** **Bedeutung**  
*“nahezu bis in die  
letzten Einzelheiten  
geklärt”?*

**4.** **Bilanz**  
*und Diskussion*

# Grundlagen

---

1. Funktion des gerichtlichen Verfahrens
2. *prozessuales Urrecht* des Menschen (BVerfGE 107, 395, 408; 55, 1, 6)
3. Menschenwürde
4. Recht der Verfahrensbeteiligten, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt zu äußern
5. Verpflichtung des Gerichts, ebendieses Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen

*“Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.”*

Art. 103 Abs. 1 GG

# Drei Säulen der Gehörsgewährung

---

## Orientierung

1. Benachrichtigung vom Verfahren
2. Mitteilung von Äußerungen anderer Beteiligter
3. Recht auf Akteneinsicht

*Rechte des Verfahrensbeteiligten*

## Äußerung

1. Gegenstand: Potentiell Erhebliches (Tatsachen, Beweise, Rechtsausführungen)
2. Zeitliche Grenzen (Präklusion)
3. Keine Pflicht zur Äußerung

## Berücksichtigung

1. Pflicht zur Kenntnisnahme (“Hören”)
2. Pflicht zur Erwägung und Bescheidung nach Lage des Falls
3. Verbot von Überraschungsentscheidungen

*Pflichten des Gerichts*

# Grundlagen

---

1. “*Jedermann*” als Anspruchsträger,  
u.U. auch auch materiell betroffene Dritte
2. Keine Ausnahmen in Form von Prozesssituationen  
ohne einen Anspruch auf rechtliches Gehör; auch  
nicht bei summarischen Verfahren (§§ 916, 935  
ZPO)
3. Verletzung führt nicht zur Nichtig- und somit  
Rechtskraftunfähigkeit, sondern stellt einen  
Verfahrensfehler dar, der mit den üblichen  
Rechtsmitteln gerügt oder geheilt werden kann.

“Vor Gericht hat *jedermann* Anspruch  
auf rechtliches Gehör.”

Art. 103 Abs. 1 GG

# Geschichte

---

## VOR 1945

1. kanonisches Recht, athenischer Richtereid, römisches Recht, Mittelalter
2. Ursprung: Rechtswissenschaft vs. allgemeines Rechtsdenken des Volkes?
3. Forderung der Sachgerechtigkeit
4. Stellung des Menschen im Recht
5. nur mittelbar in einzelnen Verfahrensordnungen
6. Missachtung im nationalsozialistischen Unrechtsregime

*“...daß das Unrecht in Gestalt eines scheinbar ordnungsgemäßen Verfahrens seinen wahren Charakter kaschiert, wo ihn die materielle Norm offen zutage treten ließe.”*

*Fritz Baur, AcP 153, 393 (394).*

# Geschichte

---

seit 1945

1. Kodifikation im GG und  
*“Unrechtsabwehrtendenz”*
2. Auch heute im einfachen Verfahrensrecht nur  
selten (bspw. §§ 62, 128 Abs. 2 SGG) geregelt
3. Insb. in der ZPO nur Bezugnahme durch einzelne  
Vorschriften

*“So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es dem Verfassungsgesetzgeber darum zu tun war, unmittelbar geltendes Verfahrensrecht zu schaffen, ein Verfahrensrecht, das die im ersten Teil des Grundgesetzes enthaltenen Grundrechte gegen einen diese Grundrechte negierenden Prozeß abschirmen sollte.”*

*Fritz Baur, AcP 153, 393 (394).*

# Bedeutung

## einerseits

*“Die Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG wirft auch nur in seltenen Ausnahmefällen grundsätzliche und neue Fragen verfassungsrechtlicher Art auf. Durch eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sein Geltungsbereich **nahezu bis in die letzten Einzelheiten geklärt.**”*

BVerfGE 49, 252, 259 im Jahre 1978

## andererseits

*“Probleme des rechtlichen Gehörs finden sich in nahezu allen Verfahrensarten und Prozeßsituationen; die veröffentlichte **Rechtsprechung und Literatur ist kaum noch übersehbar.**”*

*Wolfram Waldner, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, S. VII im Jahre 1989*



# Spannungsverhältnis

## Präklusion und rechtliches Gehör

---

1. Spannungsverhältnis: Beschleunigung des Verfahrens und Anspruch auf rechtliches Gehör
2. Keine Verfassungswidrigkeit *per se* (BVerfGE 54, 117)
3. §§ 296, 531 ZPO als Schranken des Art. 103 Abs. 1 GG

### **4. Distanz zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht?**

*“Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist {...} vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.”*

§ 296 Abs. 1 ZPO

# Selbstkontrolle

## innerhalb der Fachgerichtsbarkeit?

1. Kollision der Verfahrensgrundrechte
2. Kollision mit dem einfachen Recht
3. Rechtspolitische Kritik

*“Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn*

*1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und*

*2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. {...}”*

§ 321a Abs. 1 ZPO

# Bilanz

---

1. Unbestrittene elementare Bedeutung des Grundsatzes der Gehörsgewährung
2. (Zivil-) **Verfahren muss effektive verfassungsrechtliche Imprägnierung** erfahren
3. Wie dies geschehen kann, ist ungewiss
4. Dogmatische Ausgestaltung ist undeutlich
5. Bisherige Bestrebungen führen zu weiteren Komplikationen
6. Diskussionen sind nötig

*“Alle Urteile kommen von Klage und Antwort.”*

Mittelalterliche Spruchweisheit

Raum für Diskussionen  
und Anmerkungen

---

*Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!*